

## Schlechtleistung

Schuldner erfüllt Leistungspflicht, aber so schlecht, dass dadurch Gläubiger ein Schaden entsteht.

Schuldner haftet, wenn er schlecht leistet und dies nach § 276 zu vertreten hat.

Gläubiger kann Schuldner angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen.

### Nach Fristablauf:

1) § 280 I / SE wegen Pflichtverletzung

d. h. an der Erfüllung festhalten, Erfüllung einklagen und daneben gem. § 280 I Schaden ersetzt verlangen, der durch die Schlechtleistung entstanden ist.

2) §§ 280 I, III, 281: SE statt der Leistung

3) § 323 I / Rücktritt

4) § 314 I, II / Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen